



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

5. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. Juni 2008	Nummer 10
-------------	----------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr; Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der KST GmbH Kavernenspeicher Staßfurt 167

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr; Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Bergwerksspeicher Burggraf – Bernsdorf der ONTRAS-VNG Gastransport GmbH 167

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr; Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich Flüssiggasuntergrundspeicher Gnetsch der esco- europaen salt company GmbH & Co.KG 168

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr; Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich Untergrundspeicher Bernburg der VNG – Verbundnetz Gas AG 168

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr; Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich Untergrundspeicher Bad Lauchstädt der VNG-Verbundnetz Gas AG 168

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr; Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Dow Olefinverbund GmbH Sol- und Speicherfeld Teutschenthal 168

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Baumaßnahme „Neubau der Nord-West-Rampe Magdeburger Ring/Lemsdorfer Weg (E49/B 71), **Stadt Magdeburg**“ 168

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Evonik Steag GmbH in 45128 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung des Raffineriekraftwerkes Leuna in **06237 Spergau, Landkreis Saalekreis** 169

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen – 2 x 2,9 t Flüssiggas am Standort Halle, Flur 2, Flurstück 73/34 durch die Firma KSB Aktiengesellschaft Halle, Turmstraße 92, **06110 Halle (Saale)** 169

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Karsdorfer Wohnungsbau GmbH, Kirchstraße 2, 06638 Karsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für den Einsatz von Kohle mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,18 MW in **06638 Karsdorf, Burgenlandkreis** 170

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Project-plan GmbH, Mar-

- listraße 7a - 9 aus 23566 Lübeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas, bestehend aus zwei Motoren mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2,025 MW einschließlich der Biogaserzeugung in **06862 Dessau-Roßlau** 170
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma AGRO SERVICE NORD PRODUKTION LEUNA GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln in **06237 Leuna, Saalekreis** 170
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Innospec Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von LE-Wachs in **06237 Leuna, Saalekreis** 171
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in **06667 Weißenfels, Burgenlandkreis** 171
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Windpark Genthin GmbH in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 172
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel mit 165.120 Hennenplätzen (Legehennen) in **06279 Farnstädt, Saalekreis** 173
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma PlaSil GmbH & Co. KG in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polysilanen in **06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 174
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:
Beregnungswasserentnahme aus einzelnen Wasserfassungen der Glücksburg Agrar e. G. 175
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Neubau einer Trinkwasserleitung (Parallelleitung) von Güsten bis zum Hochbehälter Hammelberge“; Durchführung des Erörterungstermines im Rahmen des Anhörungsverfahrens 175
4. Verwaltungsvorschriften
- B. Untere Landesbehörden**
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der **Gemarkung Osterfeld** 176
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der **Gemarkung Weißenschirmbach** 176
- Öffentliche Bekanntgabe der Unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der **Gemarkung Dörnitz** 177
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungs-



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

antrag nach § 9 des Waldgesetzes für das
Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des
Grundstückes in der **Gemarkung Belleben** 177

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 177
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht zur Aufhebung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogrammes für den Planungsraum Goitzsche 178
- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung 2008 178

- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2004 178
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Barleben für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2004 179
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Meitzendorf für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2004 179
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Ebendorf für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2004 179
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Beschluss-Nr. III/02-2008 180
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 2. Sitzung 2008 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 180

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr

Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der KST GmbH Kavernenspeicher Staßfurt

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBl. LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19.Juli 2004 (GVBl. LSA S. 410) wird der **Plan für den Betriebsbereich der KST GmbH Kavernenspeicher Staßfurt** in der Zeit

vom 30. Juni bis 28.Juli 2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, 39418 Staßfurt, Steinstraße 19, Haus 1, Zimmer 207 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können

Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr

Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Bergwerksspeicher Burggraf – Bernsdorf der ONTRAS-VNG Gastransport GmbH

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBl LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19.Juli 2004 (GVBl. LSA S. 410) wird der **Plan für den Bergwerksspeicher Burggraf – Bernsdorf der ONTRAS – VNG Gastransport GmbH** in der Zeit

vom 30. Juni bis 28. Juli 2008

in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Finne“, 06647 Bad Bibra, Bahnhofstr. 2 a, Zimmer Nr. 17 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr**

**Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich
Flüssiggasuntergrundspeicher Gnetsch der
esco- european salt company Gmbh & Co.KG**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AIGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBl. LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 410) wird der **Plan für den Betriebsbereich Flüssiggasuntergrundspeicher Gnetsch der esco- european salt company GmbH & Co.KG** in der Zeit

vom 30. Juni bis 28. Juli 2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg, 06429 Nienburg, Marktplatz 9, Zimmer 10 und in 06408 Preußlitz, Am Denkmal 1, Zimmer 16 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr**

**Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich
Untergrundspeicher Bernburg der
VNG – Verbundnetz Gas AG**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AIGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBl. LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 410) wird der **Plan für den Betriebsbereich Untergrundspeicher Bernburg der VNG-Verbundnetz Gas AG** in der Zeit

vom 30. Juni bis 28. Juli 2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, 06406 Bernburg, Schlossgartenstr. 16, Zimmer 102 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr**

**Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich
Untergrundspeicher Bad Lauchstädt der
VNG-Verbundnetz Gas AG**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AIGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBl. LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 410) wird der **Plan für den Betriebsbereich Untergrundspeicher Bad Lauchstädt der VNG – Verbundnetz Gas AG** in der Zeit

vom 30. Juni bis 28. Juli 2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Würde/Salza, 06179 Teutschenthal, Am Busch 19, Zimmer 04 und in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Lauchstädt, 06246 Bad Lauchstädt, OT Schafstädt, Marktstr. 9, Zimmer 8 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr**

**Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich
der Dow Olefinverbund GmbH Sol- und Speicherfeld
Teutschenthal**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AIGefPI-VO) vom 04.10.2001 (GVBl. LSA S. 400) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vom 19. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 410) wird der **Plan für den Betriebsbereich der Dow Olefinverbund GmbH Sol- und Speicherfeld Teutschenthal** in der Zeit vom

30. Juni bis 28. Juli 2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Würde/Salza, 06179 Teutschenthal, Am Busch 19, Zimmer 04 **und** in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Lauchstädt, 06246 Bad Lauchstädt, OT Schafstädt, Marktstr. 9 , Zimmer 8 während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur Baumaßnahme „Neubau der Nord-West-Rampe
Magdeburger Ring/Lemsdorfer Weg (E49/B 71),
Stadt Magdeburg“**

Der Vorhabenträger, das Tiefbauamt der Stadt Magdeburg, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**Neubau der Nord-West-Rampe Magdeburger
Ring/Lemsdorfer Weg (E 49/B 71),
Stadt Magdeburg**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Evonik Steag GmbH in 45128 Essen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Änderung des
Raffineriekraftwerkes Leuna in 06237 Spergau,
Landkreis Saalekreis**

Die Fa. Evonik Steag GmbH in 45128 Essen beantragte mit Schreiben vom 11.03.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

**Raffineriekraftwerkes Leuna
hier: Einbau einer automatisch regelbaren FD/HD-
Dampfproduzierstation**

in **06237 Spergau**,
Gemarkung: **Spergau**,
Flur: **2**, Flurstück: **35/2**
5, **32/7**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezo-
gen auf die Errichtung und den Betrieb einer An-
lage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behäl-
tern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen
bis weniger als 30 Tonnen – 2 x 2,9 t Flüssiggas
am Standort Halle, Flur 2, Flurstück 73/34 durch die
Firma KSB Aktiengesellschaft Halle,
Turmstraße 92, 06110 Halle (Saale)**

Die Firma KSB Aktiengesellschaft Halle, in 06110 Halle (Saale) beantragte mit Schreiben vom 17.09.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen
in Behältern mit einem Fassungsvermögen von
3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen
– 2 x 2,9 t Flüssiggas**

in **06110 Halle (Saale)**,
Gemarkung: **Halle**,
Flur: **2**,
Flurstück: **73/34**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Karsdorfer Wohnungsbau GmbH, Kirchstraße 2, 06638 Karsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für den Einsatz von Kohle mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,18 MW in 06638 Karsdorf, Burgenlandkreis**

Die Firma Karsdorfer Wohnungsbau GmbH, Kirchstraße 2, 06638 Karsdorf beantragte mit Schreiben vom 18.03.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Feuerungsanlage für den Einsatz von Kohle mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,18 MW

in **06638 Karsdorf**, Straße der Einheit 43

Gemarkung: **Karsdorf**,
Flur: **4**, Flurstücke: **21/1** und **69/2**
Flur: **7**, Flurstück: **4/4**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ProJect-plan GmbH, Marlistraße 7a - 9 aus 23566 Lübeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas, bestehend aus zwei Motoren mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2,025 MW einschließlich der Biogaserzeugung in 06862 Dessau-Roßlau**

Die ProJect-plan GmbH, Marlistraße 7a - 9 aus 23566 Lübeck beantragte mit Schreiben vom 21.04.2008 beim

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotorenanlage für Biogas,
bestehend aus zwei Motoren mit einer
Feuerungswärmeleistung von je 2,025 MW
einschließlich der Biogaserzeugung**

in **06862 Dessau-Roßlau**, Lukoer Straße (ehemalige Garnison)

Gemarkung: **Roßlau**,
Flur: **16**,
Flurstück: **175 (Teilfläche)**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma AGRO SERVICE NORD PRODUKTION LEUNA GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Fa. AGRO SERVICE NORD PRODUKTION LEUNA GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 20.05.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Errichtung und Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von
stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemitteln
mit einer Kapazität von 15 000 t/a**

in **06237 Leuna**,
Gemarkung: **Leuna**,
Flur: **1**, Flurstück: **1361**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Innospec Leuna GmbH in 06237 Leuna auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung
von LE-Wachs in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Fa. Innospec Leuna GmbH in 06237 beantragte mit Schreiben vom 06.05.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von LE-Wachs;
Errichtung und Betrieb eines neuen Öltanklagers**

in **06237 Leuna**,
Gemarkung: **Leuna**,
Flur: **19**, Flurstück: **234**
Flur: **16** Flurstück: **30**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die

Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma Fleisch-
werk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bun-
des-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren
in 06667 Weißenfels, Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der Firma Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zum Schlachten von Tieren

**hier: Erhöhung der Schlachtleistung von 1000 t/d
auf 2300 t/d**

(Anlage nach Nr. 7.2 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) mit einer Kapazität von 2300 t/a auf dem Grundstück in

06667 Weißenfels,
Gemarkung: **Weißenfels**
Flur: **3**
Flurstücke: **55/4, 55/5, 55/6, 55/7, 55/8,
56/3 und 179**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.06.2008 bis einschließlich 01.07.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Weißenfels

Stadtentwicklungsamt, 2. Etage
Klosterstraße 24
06667 Weißenfels

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mi. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Verwaltungsgemeinschaft Saaletal

Bauamt, Zimmer 3
Goethestraße 1
06688 Großkorbetha

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt

Referat 402, Zimmer A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma Windpark Genthin GmbH in
39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von
3 Windkraftanlagen in 39307 Genthin,
Landkreis Jerichower Land**

Die Firma Windpark Genthin GmbH, Berliner Chaussee 50, in 39307 Genthin beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**3 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82
mit einer Nennleistung von je 2,0 MW,
einer Nabenhöhe von 108,3 m,
einem Rotordurchmesser von 82 m und
einer Gesamthöhe von 149,3 m**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 39307 Genthin

Gemarkung: **Genthin**
Flur: **11**
Flurstücke: **3/4; 3/12; 3/19**

Die Windkraftanlagen sollen entsprechend dem Antrag im Dezember 2008 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.06.2008 bis einschließlich 24.07.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Genthin

Bauamt Bereich Hochbau/Planung
Lindenstraße 2
39307 Genthin

Mo. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Di. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

25.06.2008 bis einschließlich 07.08.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-
trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendun-
gen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-
rechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familienna-
men auch die volle und leserliche Anschrift des Ein-
wenders enthalten. Aus den Einwendungen muss
erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig
gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antrag-
stellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwen-
ders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich
gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des
Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorlie-
gen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-
termin am **22.09.2008** mit den Einwendern und der
Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus Sitzungssaal
Marktplatz 3
39307 Genthin**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein
Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der
Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt
gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form verviel-
fältigter gleichlautender Texte eingereicht werden
(gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-
nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-
der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und
seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er
nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden
ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten
Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer
Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unbe-
rücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentli-
che Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma Querfurter Frischei GmbH
& Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel
mit 165.120 Hennenplätzen (Legehennen) in
06279 Farnstädt, Saalekreis**

Die Firma Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in
06279 Farnstädt beantragte beim Landesverwal-
tungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Geflügel
mit 165.120 Hennenplätzen (Legehennen)
in 2 Ställen**

**hier: Erhöhung der Tierplatzkapazität auf 300.000
Hennenplätze unter Errichtung eines zusätz-
lichen Stalls (Stall 3) mit 100.000 Hennen-
plätzen und Erhöhung der Anzahl der Hen-
nenplätze in den Ställen 1 und 2 von je
82.560 auf je 100.000 Plätze einschließlich
Neubau eines zusätzlichen Futtersilos**

(Anlage nach Nr. 7.1a) Spalte 1 des Anhangs zur Ver-
ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.
BImSchV)

in **06279 Farnstädt**,
Gemarkung: **Farnstädt**
Flur: **10**
Flurstücke: **9/1, 7/2**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag
im November 2008 in Betrieb genommen werden.
Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsver-
fahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in
der Zeit vom

25.06.2008 bis einschließlich 24.07.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den ange-
gebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land**
Nebengebäude, Zimmer 2
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben

Fachbereich 4
Kommunalentwicklung / Bau
Zimmer 10
Klosterstraße 23
06295 Lutherstadt Eisleben

Mo. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mi. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

25.06.2008 bis einschließlich 07.08.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **17.09.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Kulturhaus Farnstädt
Saal
Weinbergsiedlung 1
06279 Farnstädt**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma PlaSil GmbH & Co. KG in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polysilanen in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Firma PlaSil GmbH & Co. KG in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. §§ 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Polysilanen mit einer Kapazität von 70 Tonnen pro Jahr

(Anlage nach Nr. 4.1 p Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld,**
Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **48**
Flurstücke: **187 und 214.**

Für die Errichtung der Anlage wurde eine Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG, für die Herstellung der Fundamente die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG beantragt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2009 in Betrieb genommen werden. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.06.2008 bis einschließlich 24.07.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen

Geschäftsbereich IV
Rathaus-Neubau, Raum 217
Markt 7
Ortsteil Bitterfeld
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Di., Do. von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

2. Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen

Hauptamt, Raum 120 / 121
OT Wolfen
Reudener Straße 70
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Di., Do. von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

25.06.2008 bis einschließlich 07.08.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-
trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendun-
gen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-
rechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familienna-
men auch die volle und leserliche Anschrift des Ein-
wenders enthalten. Aus den Einwendungen muss
erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig
gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antrag-
stellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwen-
ders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich
gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des
Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorlie-
gen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-
termin am **28.08.2008** mit den Einwendern und der
Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung Bitterfeld-
Wolfen
Historisches Rathaus -
Ratssaal
Markt 7
Ortsteil Bitterfeld**

06749 Bitterfeld-Wolfen

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein
Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der
Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt
gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form verviel-
fältigter gleichlautender Texte eingereicht werden
(gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-
nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-
der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und
seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er
nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden
ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten
Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer
Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unbe-
rücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche
Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:
Beregnungswasserentnahme aus einzelnen
Wasserfassungen der Glücksburg Agrar e. G.**

Der Vorhabensträger die Glücksburg Agrar e.G., Zwi-
schen Nr. 4, 06928 Dixförda beabsichtigt die Bereg-
nungswasserentnahmen an den Standorten Linda,
Blumberg und Mügeln zu erhöhen und eine neue Was-
serfassung in Neuerstadt zu errichten.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs 1 UVPG LSA i. V. m. § 3a
des UVPG bekannt gemacht, dass eine Umweltver-
träglichkeitsprüfung unterbleiben wird.

Die gemäß § 1 Abs 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.1 UVPG
LSA unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG
LSA genannten Schutzkriterien für das o. g. Vorhaben
durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend
der §§ 3c und 3d UVPG hat ergeben, dass nachteilige
Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltver-
träglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung
gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3a Satz 3 UVPG nicht
selbständig anfechtbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser zum Planfeststellungsverfahren
für das Vorhaben
„Neubau einer Trinkwasserleitung (Parallelleitung)
von Güsten bis zum Hochbehälter Hammelberge“**

**Durchführung des Erörterungstermines
im Rahmen des Anhörungsverfahrens**

1. Der Erörterungstermin findet zu folgendem Termin
statt und beginnt

am: **10.07.2008, 9.00 Uhr**
im: **Landesverwaltungsamt, Sitz Halle,
Dienstgebäude Dessauer Straße 70,
Raum 107**

Am vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
4. Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Die Anhörungsbehörde fertigt vom Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Einwender bzw. deren Vertreter sowie die Träger öffentlicher Belange und Verbände, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag ist im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter zu stellen.

B. Untere Landesbehörden

**Öffentliche Bekanntmachung des
Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3 a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) und das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Osterfeld**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Landeswaldgesetzes zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Osterfeld, Flur 5, Flurstück 470/95 beantragt.

Die Größe der zur Aufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,3984 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP) i. V. m. § 3 c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3 a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) und das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Weißenschirmbach**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Landeswaldgesetzes zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Weißenschirmbach, Flur 6, Flurstück 26/6 beantragt.

Die Größe der zur Aufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,5890 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP) i. V. m. § 3 c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe der
Unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVPG) über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmi-
gungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das
Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des
Grundstückes in der Gemarkung Dörnitz**

Bei der Unteren Forstbehörde des ALFF Altmark wur-
de die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des
Landeswaldgesetzes zur Erstaufforstung des Grund-
stückes in der

Gemarkung: Dörnitz
Flur: 2
Flurstück: 233/6

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flä-
che beträgt 17,0409 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA)
i. V. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltver-
träglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g.
Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstauffor-
stung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umwelt-
auswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung
nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde lie-
gen, können bei der zuständigen Genehmigungsbe-
hörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576
Stendal eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte in Halberstadt gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltver-
träglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag
nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-
Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in
der Gemarkung Belleben**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte in Halberstadt wurde die Erteilung einer
Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land
Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes
in der Gemarkung Belleben, Flur 7, Flurstück 94/2
beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flä-
che beträgt 0,50 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i.
V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltver-

träglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g.
Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstauffor-
stung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkun-
gen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung
nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde lie-
gen, können bei der zuständigen Genehmigungsbe-
hörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten, Mitte Abt. 6 Forsten, Große Ringstraße,
38820 Halberstadt eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

**Einladung zur nächsten Sitzung
der Regionalversammlung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des
Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg“ findet am 25.06.2008 um **16:30 Uhr**

**im Ratssaal der Landeshauptstadt
Magdeburg, Alter Markt 6 in
39090 Magdeburg**

zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung
Regionalversammlung am 25.06.2008**

- I. Öffentliche Sitzung
- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsge-
mäßigen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
 - TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung
vom 26.03.2008
 - TOP 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung
vom 29.05.2008
 - TOP 5 Abwägung der Anregungen Einwendungen
und Hinweise zum REP Harz Teilplan Mag-
deburg
 - TOP 6 Nachtragshaushalt
 - TOP 7 Bericht des Vorsitzenden über wichtige
Angelegenheiten des Zweckverbandes
 - TOP 8 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tagesordnungs-
punkte 3 und 5 in der Sitzung der Regionalversamm-
lung am 29.5.2008 zu behandeln waren und wegen
Beschlussunfähigkeit der Regionalversammlung zu-

rückgestellt wurden. Zu diesen beiden Tagesordnungspunkten kann die Regionalversammlung

gemäß § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und § 16 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Beschlüsse fassen, auch wenn die Beschlussfähigkeit in der Sitzung nicht gegeben ist.

Magdeburg, den 30.05.2008

gez. Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bekanntgabe
der allgemeinen Planungsabsicht zur Aufhebung
des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogrammes
für den Planungsraum Goitzsche**

Hiermit erfolgt die Bekanntgabe, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg beabsichtigt, das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Goitzsche vom 01.07.1997 (MBI. LSA S. 1555) geändert durch Beschluss der Regionalversammlung vom 27.06.2003 (Amtsblatt Landkreis Anhalt-Zerbst vom 17.07.2003, Amtsblatt Landkreis Bernburg vom 14.07.2003, Amtsblatt Landkreis Bitterfeld vom 25.07.2003, Amtsblatt Stadt Dessau vom 26.07.2003, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 19.07.2003, Amtsblatt Landkreis Köthen vom 18.07.2003) **aufzuheben**.

Mit dieser Bekanntmachung wird das Aufhebungsverfahren gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 14 und § 8 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG vom 28.04.1998, GVBl. LSA S. 255, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007, GVBl. LSA S. 466) eingeleitet.

Text- und Kartenteil des zur Aufhebung bestimmten Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Goitzsche liegen zur Einsichtnahme in den Räumen der folgenden Verwaltungen aus:

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-
Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt
Ortsteil Bitterfeld
Mittelstraße 20
06749 Bitterfeld-Wolfen

Die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006, BGBl. I S. 2833) begründet werden soll, sowie die Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, sowie die Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG genannt sind, werden gebeten, Stellungnahmen zur Aufhebung des

Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogrammes für den Planungsraum Goitzsche **bis zum 30. September 2008** der

Geschäftsstelle der Regionalen
Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg,
06359 Köthen (Anhalt)

schriftlich mitzuteilen.

Köthen, den 04.06.2008

gez. Koschig
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung des
Zweckverbandes Naturschutzprojekt
Drömling/Sachsen-Anhalt über die
Haushaltssatzung 2008**

Die vorstehende Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntgabe an 14 Tage zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, d. 02.06.2008


Folkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung




Kausche
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die Entlastung
des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
für die Haushaltsführung des
Haushaltsjahres 2004**

Gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 19.05.2008 den Beschluss Nr. BV-0015/2008 wie folgt gefasst:

„Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Mittelland entgegen und erteilt dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung für die Haushaltsführung.“

Der vorstehende Beschluss über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Bestandteil der Beschlussvorlage ist die IV-0022/2008 (nicht öffentlich) mit den Prüfberichten Teil

1 und 2 sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters
hierzu.

Die Jahresrechnung 2004 und der Rechenschaftsbericht liegen gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA

in der Zeit vom 19.06.2008 bis 26.06.2008

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmannstraße 22, 39179 Barleben, Hauptamt/Finanzen Zimmer 2.07 während der Dienststunden öffentlich aus.

Barleben, 02.06.2008

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die Entlastung
des Bürgermeisters der Gemeinde Barleben für die
Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2004**

Gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 19.05.2008 den Beschluss Nr. BV-0014/2008 wie folgt gefasst:

„Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Barleben entgegen und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.“

Der vorstehende Beschluss über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Bestandteil der Beschlussvorlage ist die IV-0021/2008 (nicht öffentlich) mit den Prüfberichten Teil 1 und 2 sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters hierzu.

Die Jahresrechnung 2004 und der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2004 liegen gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA

in der Zeit vom 19.06.2008 bis 26.06.2008

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmannstraße 22, 39179 Barleben, Hauptamt/Finanzen Zimmer 2.07 während der Dienststunden öffentlich aus.

Barleben, 02.06.2008

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die Entlastung des
Bürgermeisters der Gemeinde Meitzendorf für die
Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2004**

Gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 19.05.2008 den Beschluss Nr. BV-0012/2008 wie folgt gefasst:

„Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Meitzendorf entgegen und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.“

Der vorstehende Beschluss über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Bestandteil der Beschlussvorlage ist die IV-0019/2008 (nicht öffentlich) mit den Prüfberichten Teil 1 und 2 sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters hierzu.

Die Jahresrechnung 2004 und der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2004 liegen gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA

in der Zeit vom 19.06.2008 bis 26.06.2008

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmannstraße 22, 39179 Barleben, Hauptamt/Finanzen Zimmer 2.07 während der Dienststunden öffentlich aus.

Barleben, 02.06.2008

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die Entlastung
des Bürgermeisters der Gemeinde Ebendorf für die
Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2004**

Gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 19.05.2008 den Beschluss Nr. BV-0013/2008 wie folgt gefasst:

„Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Ebendorf entgegen und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.“

Der vorstehende Beschluss über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Bestandteil der Beschlussvorlage ist die IV-0020/2008 (nicht öffentlich) mit den Prüfberichten Teil 1 und 2 sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters hierzu.

Die Jahresrechnung 2004 und der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2004 liegen gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA

in der Zeit vom 19.06.2008 bis 26.06.2008

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmannstraße 22, 39179 Barleben, Hauptamt/Finanzen Zimmer 2.07 während der Dienststunden öffentlich aus.

Barleben, 02.06.2008

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Beschluss- Nr.: III/02-2008

Die Regionalversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2008.

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S.522) hat die Regionalversammlung folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 werden

	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haus- haltsplanes einschließ- lich der Nachträge gegen- über bisher	nunmehr festge- setzt
	Euro	Euro		
im Verwal- tungshaushalt				
in der Ein- nahme auf	22.500	-	271.800	294.300
In der Aus- gabe auf	22.500	-	271.800	294.300
im Vermögen- shaushalt				
in der Ein- nahme auf	26.000	-	29.000	55.000
In der Aus- gabe auf	26.000	-	29.000	55.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Verbandsmitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft als kommunalem Zweckverband eine allgemeine Umlage nach § 13 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in Höhe von 0,22 €/Einwohner (Einwohnerstand 31.12.2006) erhoben.

§ 6

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage zur Haushaltssatzung.

Naumburg, den 12.03.2008

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2008 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 12.03.2008 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 wurde dem Landesverwaltungsamt, Referat 305 als Kommunalaufsicht vorgelegt.

Gemäß § 94, Abs.3 der Gemeindeordnung – GO LSA (GVBl. LSA S.568) wird der 1. Nachtragshaushalt 2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushalt liegt zur Einsichtnahme vom **16.06.2008 bis 30.06.2008**

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft in der Geschäftsstelle, Willi-Brundert-Straße 4 im 06132 Halle (Saale) aus.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung zur 2. Sitzung 2008
des Regionalausschusses der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Landratsamt Saalekreis
06217 Merseburg, Domplatz 9
Zimmer 252 im Ostflügel des Schlosses
(Zugang über Schlosshof)
Termin: Mittwoch, den 2. Juli 2008 um 14.00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2008
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5** Informationen zum Stand der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans (REP-E)

- TOP 6** Informationen zum Stand der Neuarbeitung des Belanges Windenergienutzung im REP-E
- TOP 6** Auftragsvergabe für Fachgutachten zum Belang Windenergienutzung für Teilräume des Planungsraums Halle
- TOP 8** Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 9** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 10** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 03.06.2008

gez. Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
